

**Stadt Hennef (Sieg)  
Der Bürgermeister**

**NUTZUNGSORDNUNG  
DER STADT HENNEF (SIEG) FÜR DEN SAAL UND DIE NEBENRÄUME  
IN DER MEYS FABRIK VOM 13.02.1995  
IN DER FASSUNG VOM 25.09.2003**

- 1. Zulassung von Veranstaltungen**
- 1.1 Der Saal und die Nebenräume (Vorbereitungsraum, Foyer, Garderobe, Toiletten und Teeküche) und ihre Einrichtungen in der Meys Fabrik werden für folgende Veranstaltungen bereitgestellt:
  - 1.1.1 Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie Bürgerversammlungen und Bürgeranhörungen
  - 1.1.2 Kulturelle Veranstaltungen in der Trägerschaft der Stadt
  - 1.1.3 Ausstellungen von Bildern, freistehenden Kunstwerken oder Vitrinenausstellungen
  - 1.1.4 Sonstige städtische Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Seminare und Schulungen, größere Repräsentationsveranstaltungen)
  - 1.1.5 Veranstaltungen der örtlichen Gliederungen der im Stadtgebiet tätigen Parteien, hierin sind die Aufstellungsversammlungen der Bewerber und die Wahlveranstaltungen anlässlich der Stadtratswahlen eingeschlossen
  - 1.1.6 Veranstaltungen der Vereine, Kirchen und Verbände, vornehmlich aus dem Stadtgebiet Hennef
  - 1.1.7 Gewerbliche Veranstaltungen und Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Tagungen, Seminare und Schulungen
  - 1.1.8 Festlichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hennef
- 1.2 Die Nutzung muss mit den Räumlichkeiten und deren Ausstattung verträglich sein. Nicht verträglich sind insbesondere Rock- und Tanzveranstaltungen sowie größere Tierschauen. Eine Bewirtung in der Meys Fabrik erstreckt sich auf den Ausschank von kalten und warmen Getränken. **Das Zubereiten und Garen von warmen Speisen ist mit der Nutzung der Räumlichkeiten und der Ausstattung der Meys Fabrik nicht vereinbar.** Als verträgliche Nutzung sind anzusehen insbesondere Tagungen, Matineen, Vortragsveranstaltungen, Diskussionsrunden, Ausstellungen und Empfänge.

- 1.3 Soweit es zu Terminüberschneidungen bei Nutzungswünschen kommen sollte, haben Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.1 dieser Nutzungsordnung immer Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen. Daneben haben musikalische Veranstaltungen wegen der besonderen Akustik des Saales der Meys Fabrik Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen.
- 1.4 Die Terminvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Einganges der Nutzungsanträge bei der Stadt.

## **2. Nutzungsregelung und –vertrag**

- 2.1 Die Räume gemäß Ziffer 1.1 dieser Nutzungsordnung und ihre Einrichtungen werden aufgrund eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages nach den Bedingungen dieser Nutzungsordnung zum Gebrauch überlassen. Der Nutzungsvertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrages auf Überlassung der Räume und ihrer Einrichtungen durch die Stadt zustande. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- 2.2 Der Nutzer gibt in seinem Antrag auf Raumüberlassung insbesondere die Veranstaltungsart sowie Art und Umfang der möglichen Bewirtung an. Ferner hat er darzulegen, welche Räume ihm von der Stadt überlassen werden sollen. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer zusätzlich den Veranstaltungsinhalt eindeutig und detailliert zu erläutern. Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen nicht nach, so besteht kein Anspruch seinerseits auf Zulassung. Die gemieteten Räume werden dem Nutzer nur zu dem von ihm beantragten vertraglich vereinbarten Zweck bereitgestellt.
- 2.3 Die Stadt übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind der Stadt sofort anzuzeigen. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- 2.4 Die Bewirtung kann nur in geringem Umfang erfolgen. Art und Umfang der Bewirtung sind mit der Stadt abzusprechen und werden Bestandteil des Vertrages. Für Bewirtungszwecke darf in der Meys Fabrik kein Einweggeschirr verwendet werden.
- 2.5 Die von der Stadt beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen. Dem Veranstalter ist es nicht gestattet, Heizung und Lüftung selbst zu bedienen. Dem Nutzer ist es nur nach Genehmigung und vorheriger Einweisung durch den Hausmeister gestattet Beleuchtung, Leinwand etc. selbst zu bedienen.
- 2.6 Garderoben- und Toilettenpersonal werden von der Stadt nicht gestellt.
- 2.7 Dekorationen etc. der Räume bedürfen der Einwilligung der Stadt. Sie gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt. Werbung jeglicher Art ist nur gestattet, wenn die Einwilligung der Stadt zur beabsichtigten Werbung vorliegt.

- 2.8 Der Ablauf der Veranstaltungen etc. ist vom Nutzer mit den Beauftragten der Stadt vorzubesprechen. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

### 3. Nutzungsentgelt

Für die Bereitstellung der Räume gemäß Ziffer 1.1 dieser Nutzungsordnung und der Einrichtungen wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

- 3.1 Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird wie folgt festgesetzt:

a) ein- oder mehrtägige Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.6 bei

- Veranstaltungen bis zu 5 Stunden	307,00 €
- Veranstaltungen, die länger als 5 Stunden dauern	460,00 €
- mehrtägige Veranstaltungen	je Tag 460,00 €

In den vorstehenden Entgelten eingeschlossen ist die Bereitstellung der Räumlichkeiten für eine ggf. durchzuführende Generalprobe. Für jede weitere Probe betragen die Kosten 26,00 € /Stunde.

b) Für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.3 werden für den ersten Ausstellungstag 100,00 € und für jeden weiteren Ausstellungstag 50,00 € erhoben.

c) Für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.7 erhöhen sich die unter Buchstabe a) genannten Entgelte um 25 % (dies gilt nicht für ortsansässige Gewerbetreibende und Veranstalter); für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.8 erhöhen sich die unter Buchstabe a) genannten Entgelte um 50 %. Bei Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.7 und 1.1.8 ist Ziffer 3.2 der Nutzungsordnung generell nicht anwendbar.

d) Werden die Räume gemäß Ziffer 1.1 dieser Nutzungsordnung von Institutionen etc. mehrfach pro Jahr in Anspruch genommen, kann die Stadt das Nutzungsentgelt für alle Veranstaltungen gemeinsam im Einzelfall festsetzen.

- 3.2 Für Veranstaltungen, deren Erlöse sozialen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dienen, wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

- 3.3 Für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 sowie Ausstellungen der in Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 genannten Institutionen werden 40 % des unter Ziffer 3.1 aufgeführten Mietpreises erhoben, soweit die Veranstaltung im Rahmen des gemeinnützigen Zweckes der jeweiligen Institutionen durchgeführt wird.

- 3.4 Bei Veranstaltungen, die nicht von der Stadt durchgeführt werden, ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Diese Versicherung deckt Ansprüche Dritter gegen den Veranstalter.

- 3.5 Zuzüglich zum Nutzungsentgelt sind die Kosten für Reinigung, Abfallbeseitigung und Hausmeistertätigkeit vom Veranstalter zu tragen.  
Die Kosten sind unmittelbar mit dem Hausmeister abzurechnen.  
Die Kosten für eine Brandsicherheitswache gehen ebenfalls zu Lasten des Veranstalters. Diese Kosten sind unmittelbar mit dem Ordnungsamt abzurechnen.
- 3.6 Für die mögliche Überlassung des Geschirrs erhebt die Stadt zusätzlich zu den vorgenannten Entgelten ein Überlassungsentgelt von pauschal 15,00 €.
- 3.7 Für die mögliche Überlassung von Stellwänden der Stadt beläuft sich das Entgelt auf pauschal
- 26,00 € für 1 bis 10 Stellwände,
  - 51,00 € für 11 bis 20 Stellwände.
- Die Entgelte für die Überlassung von Stellwänden sind einem möglichen Nutzungsentgelt des Veranstalters hinzuzurechnen. Ziffer 3.3 ist entsprechend anzuwenden.
- 3.8 Das Entgelt ist mit Vertragsabschluss (siehe Ziffer 2.1) fällig und binnen 14 Tagen nach Annahme des Antrages an die Stadtkasse Hennef zu entrichten.

#### **4. Haftung**

- 4.1 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Räume entstehen. In dieser Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder den Einrichtungen einbezogen. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 4.2 Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen, wozu die Veranstaltungsteilnehmer zählen, aus Anlass der Nutzung geltend gemacht werden können. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übergabe der Räume an den Nutzer auf diesen über. Insoweit wird die Stadt von allen Haftungsansprüchen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können, nach der Übergabe der Räumlichkeiten freigestellt.  
Von dieser Regelung unberührt bleibt die Haftung der Stadt gemäß § 836 BGB als Grundstückseigentümer.
- 4.3 Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Stadt ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden und ein Verwahrungsverhältnis entstanden ist.
- 4.4 Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich oder nach Vereinbarung mit der Stadt aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Nutzers diesem zuzustellen oder volles Nutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

- 4.5 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.
- 4.6 Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter den Abschluss einer Versicherung oder eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe nachzuweisen, durch die evtl. Ansprüche der Stadt gegen den Veranstalter abzudecken sind. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Ausschreitungen zu erwarten sind, die Beschädigungen am Gebäude hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
- 4.7 Die Freistellung von Haftpflichtansprüchen und der Verzicht auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gilt nicht für Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der städtischen Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

## **5. Rücktritt vom Vertrag**

Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- b) die verlangte Vorauszahlung nicht bis zu dem vereinbarten Zahlungszeitpunkt bei der Stadtkasse eingegangen ist,
- c) der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

Dem Nutzer stehen keinerlei Schadensersatzansprüche zu, sofern die Stadt in den vorgenannten Fällen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Bei einem Rücktritt des Veranstalters sind der Stadt die Kosten wie folgt zu ersetzen:

- Rücktritt am Tag der Veranstaltung:  
70 % des Nutzungsentgeltes gemäß Ziffer 3
- Rücktritt einen Tag vor bis zu einer Woche vor der Veranstaltung:  
60 % des gemäß Ziffer 3 zu zahlenden Nutzungsentgeltes
- Rücktritt in allen übrigen Fällen:  
20 % des gemäß Ziffer 3 zu zahlenden Nutzungsentgeltes.

## **6 Kautions**

Die Stadt Hennef ist berechtigt, eine Kautions vor der Inanspruchnahme der Meys Fabrik zu erheben. Die Höhe der Kautions beträgt mindestens 250,00 €, sofern die Verwaltung im Einzelfall je nach Art der Veranstaltung keine höhere Kautions festsetzt wird.

**7. Schlussbestimmungen**

Von dieser Nutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt wurden.

**8. Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt am 25.09.2003 in Kraft.